

# Statuten Junge EDU Schweiz

## VORBEMERKUNG

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

## I NAME, ZWECK UND ZIELE

### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Junge Eidgenössisch-Demokratische Union» (nachfolgend «JEDU» oder «JEDU Schweiz» oder «Junge EDU Schweiz») besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am gesetzlichen Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Die Junge EDU führt je nach Sprachregion eine der folgenden Bezeichnungen:

- Junge Eidgenössisch-Demokratische Union (JEDU)
- Jeunes Union Démocratique Fédérale (JUDF)
- Giovani Unione Democratica Federale (GUDF)

### Art. 2 Zweck

Die Junge EDU Schweiz ist eine eigenständige politische Partei. Im Sinne der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft setzt sich die JEDU Schweiz unter Wahrung der Trennung von Kirche und Staat für eine staatliche Ordnung nach biblischen Wertmassstäben ein.

Die JEDU Schweiz fördert insbesondere die politischen Interessen der Jugend und die demokratische Meinungsbildung zwischen den Generationen. Sie nimmt die Anliegen Jugendlicher wahr und versucht, diese im demokratischen Diskurs umzusetzen.

Die JEDU Schweiz pflegt den Kontakt mit der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) der Schweiz und ihren Sektionen. Die JEDU identifiziert sich mit den Werten der EDU, führt ihre Vereinsgeschäfte aber eigenständig.

### Art. 3 Ziele

1. Bekenntnis zu einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat nach den allgemeinen demokratischen Grundsätzen.
2. Eine nachhaltige, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Schweiz nach den Grundsätzen der direkten Demokratie und der freien Marktwirtschaft.
3. Förderung von Freiheit und Eigenverantwortung der Bürger.
4. Förderung der Bildung und Ausbildung der Jugend.
5. Förderung der Familie, insbesondere der Ehe zwischen Mann und Frau.
6. Förderung des natürlichen Lebens von der Zeugung bis zum Tod
7. Erhaltung und Ausbau der direkten Demokratie und der Volksrechte.
8. Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.
9. Erhaltung der freien Meinungsäusserungs- und Religionsfreiheit.

## **II AUFBAU DER JEDU SCHWEIZ**

### **Art. 4 Organisation, Mitgliedschaft**

Die JEDU Schweiz besteht aus Einzelmitgliedern und Kantonalparteien. Über die Aufnahme neuer Kantonalparteien entscheidet der Parteivorstand. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Parteivorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs. Dieser Entscheid ist endgültig.

Einzelmitglied der JEDU Schweiz kann werden, wer:

- Bereit ist, die Ziele der JEDU Schweiz zu unterstützen und die Statuten anerkennt
- Die in Art. 2 und 3 formulierten Ziele unterstützt
- Mindestens 14-jährig und höchstens 35-jährig ist

Einzelmitglieder können zusätzlich zur Mitgliedschaft in der Jungen EDU Schweiz auch Mitglied einer EDU-Sektion sein, aber nicht von einer anderen Partei.

Die JEDU Schweiz kann Sympathisanten und Gönner registrieren. Als Sympathisant oder Gönner gilt, wer die Partei und ihre Tätigkeit in irgendeiner Weise unterstützt. Sympathisanten und Gönner können zu den Veranstaltungen der JEDU eingeladen und über Aktivitäten informiert werden, besitzen aber keine Mitgliedschaftsrechte.

Ehrenmitglieder: Sie werden aufgrund ausserordentlicher Verdienste gegenüber der JEDU Schweiz von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Parteivorstands gewählt. Sie verfügen über die gleichen Rechte wie die Einzelmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine Altersgrenze gebunden. Ein Ehrenmitglied kann gleichzeitig auch Gönner, Einzelmitglied oder Mitglied einer Kantonalsektion sein.

### **Art. 5 Kantonalparteien**

Die JEDU Schweiz kann die Gründung von Kantonalparteien unterstützen und anregen.

1. Die JEDU-Kantonalparteien führen mit Genehmigung der JEDU Schweiz den Namen Junge Eidgenössisch-Demokratische Union (JEDU), Jeunes Union Démocratique Fédérale (JUDF) oder Giovani Unione Democratica Federale (GUDF).
2. Die Kantonalparteien verfügen im Rahmen der Statuten und des Parteiprogramms der JEDU Schweiz sowie ihrer vom Parteivorstand genehmigten Statuten über die volle rechtliche und organisatorische Autonomie. Sie haften mit ihrem Vereinsvermögen für ihre Aktivitäten.
3. Die politische Meinungs- und Willensbildung wird auf jeder Organisationsstufe selbständig vorgenommen.

### **Art. 6 Mitgliederbeiträge und Haftung**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt mindestens Fr. 20.–. Die Kantonalparteien entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der ihrer Stärke angemessen ist. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

### **Art. 7 Antragsrecht**

Jedes JEDU-Mitglied hat das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung der Jungen EDU Schweiz. Das sachlich zuständige Organ befasst sich raschmöglichst mit dem Antrag und teilt seinen Entscheid in schriftlicher Form mit.

Anträge müssen mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich beim Parteipräsidenten eingehen. Über später gestellte Anträge entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Einzelmitglieds oder Auflösung einer Kantonalpartei. Ein Austritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Parteivorstand vorher schriftlich bekanntzugeben. Der Austritt einer Kantonalpartei ist auf Ende eines Kalenderjahres nur möglich, wenn in einer Generalversammlung dieser Sektion der entsprechende Beschluss gefasst und dem Parteivorstand spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres dokumentiert wird.
2. Der Parteivorstand ist befugt, ein Einzelmitglied unter Angabe von Gründen jederzeit auszuschliessen. Das Einzelmitglied wird angehört.
3. Der Ausschluss einer Kantonalpartei bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und ist lediglich auf Antrag des Parteivorstands möglich. Die Mitglieder der betroffenen Sektion können das Gesuch um Einzelmitgliedschaft stellen.
4. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft (volle Jahre). Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung aller parteiinternen Unterlagen, des Namens Junge Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), Jeunes Union Démocratique Fédérale (UDF) oder Giovani Unione Democratica Federale (UDF).

## **III ORGANE**

### **Art. 9 Organe**

Die Junge EDU Schweiz erfüllt ihre Aufgaben mit den nachstehend aufgeführten Organen:

- Der Mitgliederversammlung (MV), die einmal im Jahr die Aufgaben der Generalversammlung (GV) übernimmt
- Dem Parteivorstand (PV)
- Den Rechnungsrevisoren

### **Art. 10 Mitgliederversammlung (MV)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der JEDU Schweiz und setzt sich aus allen Einzelmitgliedern der JEDU zusammen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr (Generalversammlung), um die statutarischen Jahresgeschäfte zu behandeln. Ein ordentliches Vereinsjahr dauert hierbei vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

An der Mitgliederversammlung sind alle Einzel- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

### **Art. 11 Aufgaben der MV und Generalversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Verabschiedung des Parteiprogramms der JEDU Schweiz
- Beschluss von wichtigen politischen Grundlagenpapieren
- Beschluss von Abstimmungsparolen, sofern diese nicht abschliessend durch den Parteivorstand beschlossen wurden
- Lancierung eigener oder Unterstützung fremder Initiativen oder Referenden
- Statutenänderungen (diese müssen zwingend traktandiert werden)
- Behandlung von Anträgen der Einzelmitglieder oder Kantonalsektionen

Die jährliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Parteipräsidiums
- Wahl der restlichen Mitglieder des Parteivorstands
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Jahresberichts
- Décharge-Erteilung an das Präsidium und den Parteivorstand
- Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Statuten und des Parteiprogramms
- Beschlussfassung über Anträge

- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Geschäften, die vom Parteivorstand der GV unterbreitet werden
- Beschlussfassung über die Parteiauflösung oder die Fusion mit einer anderen Partei sowie über die Verwendung der Vermögenswerte und der Adressdatei

### **Art. 12 Parteivorstand (PV)**

Der Parteivorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er vertritt die Partei nach aussen und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er leitet die JEDU Schweiz operativ nach Massgabe des statutarischen Vereinszwecks und des Parteiprogramms. Zu Abstimmungen, Wahlen und politischen Themen kann er öffentlich im Namen der Partei Stellung nehmen. Er führt Veranstaltungen und politische Aktionen durch und kann für seine Arbeit nach Bedarf Ressorts schaffen und Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.

Der Parteivorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten oder auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Parteivorstands werden für die Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ein als Ersatz eintretendes Mitglied tritt in die Amtsdauer des abtretenden Mitgliedes ein. Es sind dies im Minimum:

- Der Präsident/die Präsidentin: Die Aufgabe besteht in der Leitung von Versammlungen und Sitzungen und deren rechtzeitiger Einberufung. Er oder sie vertritt die JEDU Schweiz nach Massgabe der Beschlüsse der MV gegen aussen.
- Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin: Die Aufgabe besteht in der Stellvertretung des Präsidiums, der Betreuung der Sektionen und Neumitgliedern, der Pflege von Kontakten zu Behörden und Institutionen sowie der Mitgliederwerbung. Er oder sie kann mit selbständigen politischen Vertretungsaufgaben durch das Präsidium betraut werden und betreut ein von der Parteileitung festgelegtes Ressort.
- Der Generalsekretär/die Generalsekretärin: Die Aufgabe besteht in der Verwaltung der Akten der JEDU Schweiz, der Protokollführung an Sitzungen, der Verwaltung der Mitgliederverzeichnisse sowie weiteren Aufgaben.
- Weitere Ämter, die der Parteivorstand als nötig erachtet.

### **Art. 13 Die Rechnungsrevisoren**

Als Rechnungsrevisoren werden für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Personen gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und für die Genehmigung durch die GV Antrag zu stellen. Sie erarbeiten selbständig einen schriftlichen Revisorenbericht zuhanden der GV.

## **IV ABSTIMMUNGEN, STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG**

### **Art. 14 Abstimmungen und Wahlen**

Vor Abstimmungen und Wahlen ermitteln die von der Mitgliederversammlung gewählten Stimmzähler die Anzahl der Stimmberechtigten zuhanden des Protokolls. Sofern durch die Statuten nicht anders vorgesehen, gilt grundsätzlich für alle Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute (Hälfte der Stimmberechtigten + 1), anschliessend das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten das stille oder geheime Verfahren verlangt.

### **Art. 15 Statutenänderungen**

Statutenänderungen müssen in der Einladung traktandiert werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

### **Art. 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Entscheid bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

## **V GERICHTSSTAND UND INKRAFTTRETEN**

### **Art. 17 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus diesen Statuten, für die keine gütliche Einigung gefunden werden kann sowie für Anfechtungen von MV-Beschlüssen durch Mitglieder gemäss Art. 75 ZGB, gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz des Präsidenten.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten durch die Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 23.08.2021 in einer Onlineversammlung mit Sitz in Romanshorn, TG per sofort in Kraft.

### **Übergeordnete Bestimmungen**

Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Artikel 60 ff

Romanshorn, den 23.08.2021

Der Präsident: Timmy Frischknecht

Die Generalsekretärin: Carina Burkhalter